

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 229/14 B

L 11 R 2143/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 1674/11 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.5.2014 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung über den 31.10.2010 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 4.8.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt die Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Überzeugungsbildung. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht auf § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden. Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Eine eventuelle Verpflichtung zur weiteren Beweiserhebung kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nur dann erheblich sein, wenn das LSG im Berufungsverfahren einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 *letzter Teils* SGG). Ein derartiger Beweisantrag ist in keiner Weise vorgetragen. Daher ist es auch unerheblich, dass die Klägerin vorträgt, dem LSG wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, das Gutachten der Dr. . ergänzen zu lassen.
- 6 Die Klägerin hat auch ihre Gehörsrüge nicht hinreichend bezeichnet, wenn sie geltend macht, dass das LSG das persönliche Erscheinen der Klägerin hätte anordnen müssen, um sich einen



persönlichen Eindruck über die Klägerin zu verschaffen. Denn die Anordnung des persönlichen Erscheinens hat nicht die Funktion, das rechtliche Gehör des Betroffenen sicherzustellen. Sie steht nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Vorsitzenden und dient der Sachaufklärung oder der Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten. Dass insoweit ausnahmsweise ein Ermessensfehler vorliege, ist nicht vorgetragen (*vgl. Senatsbeschluss vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 B - Juris RdNr 9 mwN*). Soweit die Klägerin meint, die Anordnung ihres persönlichen Erscheinens sei zur Sachaufklärung erforderlich gewesen, fehlt es an der Darlegung eines entsprechenden Antrags (§ 160 Abs 2 Nr 3 *letzter Teils* SGG) im Berufungsverfahren; denn dann hätte sie inhaltlich die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG durch eine unterbliebene Augenscheinseinnahme (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 371 ZPO) erhoben.

- 7 Im Übrigen hätte der Klägerin ohne Weiteres freigestanden, auch ohne Anordnung des persönlichen Erscheinens an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

